

Satzung des Stuttgart Surge e.V. (Stand Februar 2024)

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Stuttgart Surge“
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name: „Stuttgart Surge e.V.“
3. Der Name ist alleiniges Eigentum der Stuttgart Surge e.V.
4. Die Teamfarben sind Navy Blau, Lime-Yellow und Weiß.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Vor dem Lauch 4, 70567 Stuttgart.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, insbesondere die Sportarten American Football und Cheerleading in Stuttgart und Umgebung zu betreiben und bekanntzumachen, sowie das Betreiben entsprechender Trainingseinrichtungen, um den Nachwuchs für diese Sportart zu fördern und im internationalen Vergleich zu stärken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ASC Stuttgart Scorpions e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des American Football sowie des Cheerleading in Stuttgart zu verwenden ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Da der Zweck des Stuttgart Surge e.V. im Wesentlichen auch die Förderung des American Football sowie des Cheerleading in Stuttgart und Umgebung sowie in Deutschland umfasst, gibt es die Möglichkeit, unterschiedliche Fördermitgliedschaften zu erwerben. Diese sind für jede natürliche Person beantragbar. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

Des Weiteren können juristische Personen eine Fördermitgliedschaft erwerben. Fördermitglieder sind ohne Stimmrecht und dürfen keine Vorstandsposten bekleiden.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten und von diesem in der Mitgliederversammlung zum Aufnahmebeschluss vorzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten und von diesem zu genehmigen ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese haben dieselben Rechte und Pflichten, wie sie für Fördermitglieder festgelegt sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum 31.12. des Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen beziehungsweise die öffentliche Reputation des Vereins verletzt (z.B. durch politische oder rassistische Äußerungen, Social Media Mobbing, grob unsportliches Verhalten, Drogenkonsum, Verstoß gegen die Hausordnung des Stuttgart Surge e.V.) kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die maximal das Zweifache des Jahresbeitrages betragen.
2. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird eine Beitragsordnung erstellt, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich ausschließlich im Einzugsverfahren vorab für das kommende Kalenderjahr entrichtet.
3. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, sind Mahngebühren zur Deckung des Mehraufwands und der entstehenden Unkosten zulässig.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen (sogenannte Härtefallregelung) Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, muss diese Entscheidung und deren Umstände allerdings entsprechend schriftlich dokumentieren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen unter Wahrung der Hausordnung des Stuttgart Surge e.V.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Vom Verein den Mitgliedern ausgeliehene Trainingsgeräte und Spielbekleidung sind Eigentum des Vereins. Sie sind als solches zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Jedes Mitglied haftet selbstschuldnerisch für diese ihm leihweise ausgehändigten Ausrüstungsgegenstände. Bei Verlassen des Vereins, sei es durch Austritt, Ausschluss o.ä. sind Trainingsgeräte und Spielbekleidung unverzüglich zurückzugeben. Spielbekleidung darf nur zu Spielen und offiziellen Veranstaltungen getragen werden. Die Spielbekleidung wird nur zu den o.g. Punkten ausgegeben und am selbigen Tag vom Zeugwart wieder eingesammelt. Bei Beschädigung oder Verlust durch mindestens fahrlässiges Verhalten ist das Mitglied verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

4. Wenn Mitglieder des Vereins in der Öffentlichkeit als solche auftreten, z.B. durch das Tragen von Teamkleidung, sind Handlungen, die dem Ruf des Vereins oder der Sportart American Football / Cheerleading schaden könnten, zu unterlassen (z.B. Rauchen, Alkoholenuss in Spiel- und Trainingskleidung). Dies trifft auch bei der Benutzung von Sportanlagen während der Trainingszeiten bzw. Spielen zu. Bezüglich möglicher Konsequenzen bei Zuwiderhandlung siehe §4, bzw. können in Ausnahmefällen Geldstrafen durch den Vorstand in eigenem Ermessen erlassen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsbeirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Wahl der Kassenprüfer

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels öffentlichen Aushangs (dieser erfolgt ausschließlich digital über die Internetseite des Stuttgart Surge e.V.) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen. Die Frist beginnt mit Aushang der Einladung auf der Internetseite des Stuttgart Surge e.V. und E-Mail an die Mitglieder.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochentage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung bzw. einen Antrag stellen bzw. beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung mittels

öffentlichen Aushangs aus Punkt 1 dieses Paragraphen bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 3/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer, welcher die Mitgliederversammlung protokolliert.

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
4. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu

unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes zusammen mit einem der zwei übrigen Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Vergütung des Vorstandes oder des Vereinsbeirates entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltplans;
4. kaufmännische Führung des Vereinsbetriebs inklusive sämtlicher kommerzieller Belange wie Mittelbeschaffung und Mittelverwendung;
5. Wahrung der Interessen des Vereins in der Innen- und Außenwahrnehmung sowie jedweder Öffentlichkeitsarbeit und Medienpräsenz;
6. Berichterstattung gegenüber den Fördermitgliedern in mindestens quartalsweiser Form (mündlich oder schriftlich);
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte/Aufgaben besondere Vertreter bestellen und abberufen. Diese Vertreter stehen dem Vorstand mit beratender Stimme bei und bilden den Vorstandsbeirat. Die Vertretungsbefugnis der besonderen Vertreter wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstands gemäß § 26 BGB bedürfen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Der Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus je einem Aktiven-Sprecher pro Team. Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden jährlich von den betreffenden Gruppen gewählt oder vom Vorstand berufen. Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe die Interessen der Aktiven zu vertreten.
2. Die Mitglieder des Vereinsbeirates wählen unter sich einen Leiter. Dieser ist für die Durchführung und Einberufung der Beiratstreffen verantwortlich. Es sollten regelmäßig Vereinsbeiratstreffen durchgeführt werden, auf denen die Anliegen der jeweiligen Vertreter vorgebracht werden können.
3. Dem Leiter bzw. der Leiterin des Vereinsbeirates ist es jederzeit möglich, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, um diese Anliegen an den Vorstand zu tragen.

§ 17 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei wiederum mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein müssen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

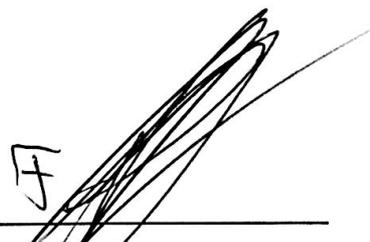
§ 19 Schlussbestimmung

Jedes Neumitglied des Vereins muss diese Satzung durch eine rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Antragsformular akzeptieren. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Stuttgart, den 12.04.2024



Suni Musa



Florian Burger



Constantin Gall



Nico Göhner

Erwin Schmidt

Sascha Müller

Annick Scherer

Jenny Burger